

Wildschäden auf Golfplätzen

Nicht selten kommt es auf Golfplätzen zu Schäden durch das Wild. Zu den bekannten Schädigungen gehören insbesondere der Verbiss von Neuanpflanzungen (z. B. durch Rehe) und das mitunter großflächige Aufwühlen von Grasflächen (z. B. durch Wildschweine). Die Frage, ob hier ein Schadensersatzanspruch des Golfanlagenbetreibers/Golfclubs z. B. gegen den Jagdausübungsberechtigten besteht, beantwortet dieses Merkblatt. Dabei gilt es für einen betroffenen Golfanlagenbetreiber/Golfclub zunächst (mit der zuständigen Behörde) zu klären, ob die Golfanlage als sog. „befriedeter Bezirk“ gilt.

1. Golfanlage als sog. befriedeter Bezirk

Flächen, auf denen die Jagd ruht, werden im Jagdrecht als sog. „befriedete Bezirke“ bezeichnet. Ihnen gleichgestellt sind häufig Flächen, auf denen die Jagd dauerhaft nicht ausgeübt werden darf (vgl. § 20 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG)). Sportanlagen und somit auch Golfplätze gehören nicht kraft Gesetzes von vornherein zu den befriedeten Bezirken im Sinne von § 6 BJG. Allerdings gelten in Berlin alle Sportplätze als befriedete Bezirke. In Hamburg und in Brandenburg zählen öffentliche Grün- und Erholungsanlagen zu den befriedeten Bezirken und in Niedersachsen gestattet das Landesjagdgesetz der Jagdbehörde, Sportplätze und Golfplätze zu befriedeten Bezirken zu erklären. Handelt es sich bei einer Golfanlage aufgrund der obigen gesetzlichen Sonderregelungen ausnahmsweise doch um einen befriedeten Bezirk, dann ist die Wildschadensersatzpflicht auf solchen Flächen umstritten. Die meisten Bundesländer haben jedoch die Ersatzpflicht für Wildschäden auf Flächen, auf denen die Jagd ruht oder dauerhaft nicht ausgeübt werden darf, **generell ausgeschlossen**. Dieser Grundsatz gilt in Bayern, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen. Nur in den übrigen Bundesländern, vor allem in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, ist die Rechtslage zum Schadensersatz streitig.

(Bejahend: Mitzschke/Schäfer, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 4. Auflage, § 29 Rn. 23, 24; Meyer-Ravenstein, Jagdrecht in Niedersachsen, § 9 BJG Rn. 3. Ablehnend: Mehring, DJT Band XI/XII, S. 137, 138; Drees, Wild- und Jagdschaden, 7. Auflage, Einführung A Nr. 6.)

2. Golfanlage als nicht befriedeter Bezirk

Handelt es sich bei einer Golfanlage im Außenbereich hingegen nicht um einen befriedeten Bezirk (dies ist die Regel), dann richtet sich die Frage des Schadensersatzes für Wildschäden auf derartigen Grundstücken nach den §§ 29 ff. BJG, denn die Sportfläche ist grundsätzlich ein bejagbarer Teil des jeweiligen Jagdbezirkes. Zwar ist auf Sportanlagen in besonderer Weise das örtliche Bejagungsverbot des § 20 Abs. 1 BJG zu beachten. Nach herrschender Meinung erfasst das Jagdverbot aber nur konkrete Gefährdungen, sodass also auf Sportanlagen nur dann nicht gejagt werden darf, soweit und solange eine konkrete Gefährdung oder Störung vorhanden ist. Golfplätze im Außenbereich sind deshalb, mit gewissen Einschränkungen, Teil des bejagbaren Reviers, sodass darauf entstehende Wildschäden nach den §§ 29 ff. BJG zunächst vom Grundsatz her zu ersetzen wären.

Die Nutzung eines Geländes als Golfplatz ist aber eine Sondernutzung, die sich von der herkömmlichen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterscheidet. Aufgrund dessen ist fraglich, ob ein Anspruch auf Schadensersatz bei Wildschäden nicht gemäß § 32 Abs. 2 BfUG davon abhängig ist, dass der Golfanlagenbetreiber zuvor die „üblichen Schutzvorrichtungen“, namentlich wilddichte Zäune, errichtet hat. In § 32 Abs. 2 BfUG werden Golfanlagen jedoch nicht explizit als „Grundstücksondernutzung“ aufgeführt. Als zu schützende Bereiche werden dort vielmehr nur Weinberge, Gärten, Obstgärten, Baumschulen oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen genannt. Diese Aufzählung passt für Golfanlagen nicht ohne weiteres. Nach herrschender Meinung besteht auch ein Analogieverbot.

Allerdings liegt eine Entscheidung des Landgerichts Hannover vom 08.09.1982 (Jagdrechtliche Entscheidungen, Bd. IX, Nr. 42) vor, wonach ein Golfplatz nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift dennoch zu den in § 32 Abs. 2 BfUG genannten Bewirtschaftungsformen gehören sollte. Diese Gleichstellung mit den anderen in § 32 Abs. 2 BfUG genannten Bereichen hat das LG mit der vom Gesetzgeber gewollten gerechten Risikoverteilung begründet. Von einer Golfanlage gehe ein Lockeffekt für das Wild aus, und der Wert der beschädigten Pflanzen wäre übermäßig hoch. Deshalb könne vom Jagdausübungsberechtigten ein Schadensersatz nur verlangt werden, wenn die Golfanlage zuvor angemessene Schutzvorrichtungen errichtet hat.

Selbst wenn man diesen Analogieschluss des LG nicht teilt, ist durchaus denkbar, dass Gerichte einen Schadensersatzanspruch verneinen, indem sie die Golfanlage als „Garten“ im Sinne von § 32 Abs. 2 BfUG ansehen. So hat bereits das Amtsgericht Walsrode in seinem Urteil vom 27.04.1990 (RdL 1990, 151) zu einem Modellflugplatz entschieden, dass jede gärtnerisch besonders intensiv gepflegte Rasenfläche begrifflich als „Garten“ (i. S. d. § 32 Abs. 2 BfUG) anzusehen sei. Folgt man dieser Sichtweise, so ist der Golfanlagenbetreiber einzäunungspflichtig. Unterbleibt die wilddichte Umzäunung, dann **entfällt ein Anspruch** auf Wildschadensersatz.

Hiergegen kann ein Golfanlagenbetreiber nicht einwenden, eine Umzäunung des Golfplatzes sei zu teuer und deshalb unzumutbar oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen, etwa nach den einschlägigen landschaftsrechtlichen oder wasserrechtlichen Bestimmungen, sei eine solche Einzäunung nicht genehmigungsfähig. Die Behauptung wirtschaftlicher Unzumutbarkeit ist von der Rechtsprechung stets als unbeachtlich verworfen worden (vgl. LG Göttingen, NJW 1962, 302; LG München II, RdL 1976, 212). Gleiches gilt für die fehlende öffentlich-rechtliche Genehmigungsfähigkeit einer Umzäunung (vgl. LG Köln, EJS I S 73 Nr. 12; LG Hannover, JE IX Nr. 42). Beide Aspekte, d. h. die Unrentabilität und fehlende Genehmigungsfähigkeit, sollen in den Risikobereich desjenigen fallen, der in der freien Landschaft eine Sondernutzung seines Grundstückes vornimmt und dadurch die Gefahr von Wildschäden oder die Möglichkeit der Entstehung eines besonders umfangreichen Schadens deutlich erhöht.

Hinweis:

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.

